

Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“

(Stiftungsförderrichtlinie)

Präambel

Im Jahr 2008 wurde die Stiftung Soziales Neuruppin durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ins Leben gerufen. Mit dem Ziel, die soziale, kulturelle und sportliche Infrastruktur der Stadt nachhaltig zu fördern, unterstützt die Stiftung Projekte, die das gemeinschaftliche Leben bereichern und die Lebensqualität steigern. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Förderung von Initiativen in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz, Heimatpflege sowie Sport.

Durch die Bereitstellung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen trägt die Stiftung dazu bei, freiwillige kommunale Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls zu erfüllen. Sie versteht sich als Partnerin für alle, die sich aktiv für das Wohl der Gemeinschaft einsetzen und einen positiven Beitrag zum demokratischen gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.

Die Stiftung Soziales Neuruppin verpflichtet sich, ihre Mittel verantwortungsvoll und transparent einzusetzen, um Projekte zu unterstützen, die einen nachhaltigen und innovativen Einfluss auf die Stadtentwicklung und das soziale Miteinander haben.

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Richtlinie ist der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Vorhaben gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie beinhaltet längerfristig angelegte Grundsatzregeln.
2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Vorhaben von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt sind in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Vorhaben dieser Körperschaften wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung fördert in denjenigen Bereichen, in denen keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. Auskömmliche Vorhaben werden nicht gefördert. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist unschädlich.
4. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Wesentliche finanzielle Änderungen im Projekt gegenüber dem Antrag sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Stiftung vergibt Förderungen für Einzelprojekte. In besonderen Ausnahmefällen kann das Kuratorium auch mehrjährige Förderungen beschließen, wobei die Vergabe der mehrjährigen Förderungen insgesamt max. 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen darf. Das Jahresbudget besteht dabei aus der Summe der Mittel, die in einem Jahr zur Förderung zur Verfügung stehen.

6. Im Bereich der Einzelprojektförderung beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes in der Regel maximal 12 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides. Auch bereits begonnene, aber noch nicht beendete Projekte sind förderfähig.
7. Eine mehrjährige Förderung ist möglich, wenn ein Projekt über mehrere Jahre geplant und das Projekt über den gesamten Zeitraum nicht auskömmlich ist. Die mehrjährige Projektförderung kann in der Regel über einen Zeitraum von max. 3 Jahren erfolgen. Abs. 6 Satz 2 findet auch hier Anwendung.
8. Der Projektträger hat der Stiftung und einer bzw. einem Beauftragten der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit über den Stand der Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten. Dabei kann auch in alle, das geförderte Vorhaben betreffenden Unterlagen eingesehen werden.

§ 2 Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt sind, die ein Vorhaben, welches der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur insbesondere in der Fontanestadt Neuruppin dient, initiieren oder fortführen wollen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind, das Miteinander der Einwohnerinnen und Einwohner in der Fontanestadt Neuruppin zu stärken. Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben stellen Gemeinnutz, Zielsetzung, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Qualität, und innovativer Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen wichtige Kriterien dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung höchstens 50 % betragen. Projekte im Bereich der Einzelprojektförderung mit förderfähigen Kosten bis zu 2 TEUR können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln gefördert werden.
3. Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei mehrjährig geförderten Projekten die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. Außerdem kann das Kuratorium auch die Förderung von Anschaffungskosten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern bis zu einer maximalen Höhe von 2 TEUR beschließen, welche der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabenfelder dienen.

§ 3 Verfahrensweise

1. Die Termine der Kuratoriumssitzungen sind auf der Homepage der Fontanestadt ausgewiesen. In der Regel werden Anträge, die spätestens einen Monat vorher bei der Fontanestadt eingereicht werden, dort entschieden.
2. Für die Vorhabenauswahl sind der Stiftung neben der Vorhabenbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für das jeweilige Vorhaben mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte

gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).

3. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen erhalten nach erfolgter Kuratoriumssitzung einen entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Einzelheiten für die Vorhabenförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.
4. Die Anträge auf Fördermittel einschließlich Anlagen nach Abs. 2 sind in Textform an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

1. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass die Trägerin bzw. der Träger das Vorhaben begonnen hat. Bei mehrjähriger Förderung erfolgt der Abruf in Jahresscheiben. Das Abrufen von weiteren Mitteln bei mehrjährig geförderten Projekten erfolgt nach Prüfung vorzulegender Zwischenberichte inklusive aktualisiertem Finanzierungsplan für das Folgejahr und Verwendungsnachweise nach einem Formblatt der Stiftung. Die bewilligten Mittel sind in Textform unter Angabe des Verwendungszweckes und der Bankverbindung bei der Stiftung anzufordern.
2. Für bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfällt der Anspruch auf diese nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht zuvor eine spätere Inanspruchnahme genehmigt wurde.
3. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet.
4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie eine Belegliste zu allen Vorgängen enthalten. Die Stiftung behält sich vor, die Originalbelege von der Förderungsempfängerin oder dem -empfänger zu verlangen und zu prüfen.
5. In dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes von der Förderungsempfängerin bzw. vom Förderungsempfänger zu erstellen.
6. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn sie bzw. er zu viel Fördermittel erhalten hat, insbesondere weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind und das Vorhaben somit einen Überschuss erwirtschaftet hat
 - b) wenn die Fördermittel zweckentfremdet wurden,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers oder der Zwangsvollstreckung gegen oder Zwangsverwaltung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers,

- d) wenn die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass sie bzw. er den Grund nicht zu vertreten hat und das Vorhaben wie vorgesehen stattgefunden hat,
- e) wenn die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen vollständigen Verwendungsnachweis nach Abs. 3 und Abs. 4 und den Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes nach Abs. 5 dieser Richtlinie vorlegt,
- f) wenn sich bei einer mehrjährigen Förderung der Projektcharakter oder der Finanzplan wesentlich ändert.

§ 5 Sonstiges

1. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Stiftung auch Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach der bisherigen Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt am 01.12.2025 in Kraft und wird auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin (www.neuruppin.de) veröffentlicht. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 04.05.2018.

Fontanestadt Neuruppin, den 14.10.2025


Herr Dr. Jan Hofmann
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums